

# **Fachspezifische Anlage für das Studienfach „Deutsch“ des Studienganges „Master of Education“ für das Lehramt an Gymnasien/ Gesamtschulen der Universität Bremen**

Zum 19.07.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

## **§ 1**

### **Studienumfang und Regelstudienzeit**

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges „Master of Education“ für das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem Europäischen Kreditpunktesystem zu erwerben.

## **§ 2**

### **Studienaufbau**

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in den Tabellen 1 und 2 dargestellt.

## **§ 3**

### **Studienverlauf**

Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

## **§ 4**

### **Prüfungsvorleistungen**

Prüfungsvorleistungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen durchgeführt werden:

**a)** mündliche Referate und Kurzreferate,

**b)** Sitzungsvorbereitungen und -moderationen,

**c)** multimediale Präsentationen,

**d)** kurze schriftliche Arbeiten,

**e)** Sitzungsprotokolle,

**f)** Thesenpapiere zu einzelnen Sitzungen oder

**g)** Ergebnisse medienpraktischer Arbeit.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

## **§ 5**

### **Prüfungen**

(1) Prüfungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen erbracht werden:

**a)** schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) mit einer Dauer von 90 Minuten, die in der Regel in der letzten Woche des Veranstaltungszeitraums des Semesters oder in der darauf folgenden Woche durchgeführt werden; statt einer Klausur können auch zwei Klausuren verteilt über den Veranstaltungszeitraum des Semesters im Gesamtumfang von 90 Minuten bearbeitet werden,

**b)** schriftlich ausgearbeitete Hausarbeiten mit einem Umfang von etwa 39 800 Zeichen inklusive Leerzeichen (ca. 14 Seiten),

**c)** mündliche Einzelprüfungen mit einer Dauer von 15 bis 30 Minuten (Kolloquium),

d) Praktikumberichte,

e) schriftliche Bearbeitung von Übungsaufgaben,

f) Portfolios und andere Dokumentationen oder

g) Präsentationsleistungen, ggf. auch im Zusammenhang mit Medienprodukten.

(2) Prüfungen nach Absatz 1 Ziffer c können auch als Gruppenprüfung mit bis zu 4 Teilnehmenden erbracht werden.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

## **§ 6**

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Entfällt. Es sind keine abweichenden Regelungen von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

## § 7

### Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

Die Prüfungsanforderungen sind in den Tabellen 1 und 2 aufgeführt.

## § 8

### Masterarbeit und Kolloquium

(1) Die Masterarbeit ohne Anhänge soll einen Umfang von 50 Seiten (ca. 20 000 Wörter) nicht unter- und einen Umfang von 75 Seiten (ca. 30 000 Wörter) nicht überschreiten.

(2) Die Erstgutachterin/Der Erstgutachte der Masterarbeit ist die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit. Betreuerin/Betreuer von Masterarbeiten im Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung können nur regelmäßig und eigenverantwortlich im Studiengang lehrende promovierte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Universität Bremen sein. Zweitgutachterinnen/Zweitgutachter sind in der Regel ebenfalls Personen aus diesem Kreis, in Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf einen begründeten Antrag hin aber auch fachlich qualifizierte und promovierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, die nicht Mitglieder der Universität sind, zulassen.

(3) Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren beim Prüfungsamt einzureichen; zusätzlich ist eine elektronische Fassung (in den Formaten .pdf, .doc, .rtf) einzureichen.

Genehmigt, Bremen, den 11. November 2008

Der Rektor der  
Universität Bremen

### [Tabellen]

[Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.](#)

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

Erläuterung:

Lehrveranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, LK = Lektürekurs, P = Praktikum

P/WP: Pflicht/Wahlpflicht; MP/TP: Modulprüfung/Teilmodulprüfung

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.